

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg für das Haushaltsjahr 2011 vom 21.04.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom 18.04.2011 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.877.965 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.243.675 €</u>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	- 364.710 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.641.500 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.881.775 €</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 240.275 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 €</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	414.810 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>903.070 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 488.260 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit Liquiditätskredit bei der VG auf	261.695 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit Darlehensaufnahme auf	488.260 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>21.420 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	728.535 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.806.265 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>2.806.265 €</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf (Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme) (von Liquiditätskrediten: 261.695 €)	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	<u>488.260 €</u>
zusammen auf	488.260 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 285 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 338 v. H.
2. Gewerbesteuer 352 v. H.
3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	48 €
für den zweiten Hund	72 €
für jeden weiteren Hund	84 €

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten gefährlichen Hund	384 €
für den zweiten gefährlichen Hund	864 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.344 €

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 01.01.2009 beträgt 12.157.119,65 €. Die Eröffnungsbilanz wurde am 30.11.2010 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 09.12.2010 vom Ortsgemeinderat festgestellt.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens 2.600 € überschritten sind.

Weitersburg, 21.04.2011

Der Ortsbürgermeister

Gez. Rolf Rockenbach

Verbandsgemeinde Vallendar

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 der Ortsgemeinde Weitersburg liegt in der Zeit vom

29. April bis einschließlich 09. Mai 2011

im Rathaus Vallendar, Rathausplatz 13, Zimmer 215, II. Stock, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Vallendar, 26.04.2011

Verbandsgemeinde Vallendar:

i.V.

(Brigitte Heitmann-Weiß, 1. Beigeordnete)